



Stadt Leipzig

36. Forum Leipziger Osten

„Verkehrsplanerische Konzeption im Kontext der geordneten städtebaulichen Entwicklung in Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarisdorf nördlich der Eisenbahnstraße“

Datum: 26.10.2023

Vortrag von: Sebastian Lindhorst und Friedemann Goerl

Dezernat Stadtentwicklung und Bau, Verkehrs- und Tiefbauamt

- Hohes Bevölkerungswachstum der letzten Jahre im Leipziger Osten

Stadtteil	2012	2022	Differenz
Volkmarsdorf	8.451	13.935	5.484
Neustadt-Neuschönefeld	10.006	13.741	3.735
Gesamt	18.457	27.676	9.219

- ...führt zu Übernutzungerscheinungen und Dichtekonflikten im öffentlichen Raum
- ...führt zu Erhöhung des Verkehrsaufkommens im und durch die Stadtviertel
- ...Stadtteile mit geringstem Kraftfahrzeugbestand je Einwohner in Leipzig

Status Quo

- Hoher Anteil Durchgangsverkehr
- Raum zwischen Häusern wird größtenteils für das Parken von Fahrzeugen und für Anlieger- und Durchgangsverkehr genutzt
- 40 % Fläche für Fußverkehr
- 60 % Fläche für ruhenden und fließenden Verkehr
- Weder Aufenthaltsflächen noch Interaktionsflächen im Straßenraum

Zukünftig

- Vermeidung Durchgangsverkehr
- Raum zwischen den Häusern wird größtenteils für Aufenthalt, Gewerbe und Interaktion umgestaltet
- Fläche steht vorrangig dem Fußverkehr zur Verfügung
- Ruhender und Fahrverkehr spielen untergeordnete Rolle
- Erschließung aller Häuser bleibt gewährleistet

- Förderprogramm Post-Corona-Stadt zur Umsetzung innovativer Ideen und Konzepte für die resiliente Stadtentwicklung
- Förderprojekt „Neue Nähen Superblocks Leipzig“ aufgesetzt
 - Gefördert durch BMWWSB als Pilotprojekt
 - Projektträger: Superblocks Leipzig e.V.
 - Zeitraum Oktober 2021 bis April 2024
 - Letter of Intent der Stadt Leipzig zur Unterstützung des Projekts
- Projektidee: Umgestaltung des öffentlichen Raums durch zivilgesellschaftliches Engagement
- Idee der Superblocks aus Barcelona wird aufgegriffen und auf Leipzig übertragen

- Befassung in politischen Gremien
 - Stadtratsbeschluss EFRE-Stadtentwicklung Fördergebiet Leipziger Osten 2021-2027 (VII-DS-07435)
 - Maßnahme im Maßnahmenplan Waffenverbotszone Eisenbahnstraße (VII-A-04905)

- Befassung in Öffentlichkeit
 - OBM-Rundgang vom 11.10.2022
 - Mitmachforen organisiert durch Superblocks Leipzig e.V. unter Teilnahme der Stadtverwaltung
 - Veranstaltung im Rahmen europäische Mobilitätswoche

Sachstand Verkehrsversuch Hildegardstraße



- Zwei Elemente:
Diagonalsperre und
Verkehrsberuhigter
Bereich

- Verkehrsrechtliche Anordnung als Verkehrsversuch bis Mai 2024
- Bestandteil der Beteiligung
- Ergebnisoffen





Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie

1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,
2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,
3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
4. zum Schutz der Gewässer und Heilquellen,
5. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie
6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelder Maßnahmen.

(1a) Das gleiche Recht haben sie ferner

1. in Bade- und heilklimatischen Kurorten,
 2. in Luftkurorten,
 3. in Erholungsorten von besonderer Bedeutung,
 4. in Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen,
 - 4a. hinsichtlich örtlich begrenzter Maßnahmen aus Gründen des Arten- oder Biotopschutzes,
 - 4b. hinsichtlich örtlich und zeitlich begrenzter Maßnahmen zum Schutz kultureller Veranstaltungen, die außerhalb des Straßenraums stattfinden und durch den Straßenverkehr, insbesondere durch davon ausgehenden Lärm, erheblich beeinträchtigt werden,
 5. in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sowie
 6. in unmittelbarer Nähe von Erholungsstätten außerhalb geschlossener Ortschaften,
- wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können.

(1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen

1. im Zusammenhang mit der Einrichtung von gefährdungsgefährlichen Parkplätzen für Großveranstaltungen,
2. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidsprachiger Amtssprache oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen,
- 2a. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumbedarf durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reserverierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freigabe für ungeordnete Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen,
3. zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen,
4. zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in diesen Bereichen sowie
5. zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Dauerungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 30b) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Ankreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone mit grundsätzlich der Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 (rechts vor links) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen in Verbindung mit Zeichen 237 umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 (rechts vor links) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen in Verbindung mit Zeichen 237 umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 (rechts vor links) gelten. Die Anordnung einer Fahrradzone darf sich nicht mit der Anordnung einer Tempo 30-Zone überschneiden. Innerhalb der Fahrradzone ist in regelmäßigen Abständen das Zeichen 244.3 als Sinnbild auf der Fahrbahn aufzubringen.

(1d) In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegend Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) können auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 kmh angeordnet werden.

(1e) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die für den Betrieb von mautgebührenpflichtigen Strecken erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf der Grundlage des vom Konzessionsnehmer vorgelegten Verkehrszeichnensplans an. Die erforderlichen Anordnungen sind spätestens drei Monate nach Eingang des Verkehrszeichnensplans zu treffen.

(1f) Zur Kennzeichnung der in einem Luftreinhalteplan oder einem Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 oder 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten Umweltzonen ordnet die Straßenverkehrsbehörde die dafür erforderlichen Verkehrsverbote mittels der Zeichen 270.1 und 270.2 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen an.

(1g) Zur Bevorzugung elektrisch betriebener Fahrzeuge ordnet die Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes die dafür erforderlichen Zeichen 314, 314.1 und 315 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen an.

(1h) Zur Parkbevorzugung von Carsharingfahrzeugen ordnet die Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Anforderungen der §§ 2 und 3 des Carsharinggesetzes die dafür erforderlichen Zeichen 314, 314.1 und 315 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen mit dem Carsharing-Sinnbild nach § 39 Absatz 11 an. Soll die Parkfläche nur für ein bestimmtes Carsharingunternehmen vorgehalten werden, ist auf einem weiteren Zusatzzeichen unterhalb dieses Zusatzzeichens die Firmenbezeichnung des Carsharingunternehmens namentlich in schwarzer Schrift auf weißem Grund anzubringen.

(1i) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Gebieten mit hoher Fahrradverkehrsdichte, Fahrradzonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 30b) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Ankreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone mit grundsätzlich der Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 (rechts vor links) gelten. Die Anordnung einer Fahrradzone darf sich nicht mit der Anordnung einer Tempo 30-Zone überschneiden. Innerhalb der Fahrradzone ist in regelmäßigen Abständen das Zeichen 244.3 als Sinnbild auf der Fahrbahn aufzubringen.

(1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen

5. zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

- Zielsetzung Stadt Leipzig: Lebensqualität in Quartieren zu erhöhen (INSEK, FK Nachhaltige Mobilität, STEP-VÖR, Mobilitätsstrategie 2030; klassifiziertes Straßennetz)
- Eine konkrete Zielsetzung ist es, den Verkehr in Quartieren zu minimieren; Durchgangsverkehr soll gar nicht durch Quartiere fahren

§ 45 Abs. 1b Nr. 5: „...zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung“

- Anordnung von Verkehrsbeschränkenden Maßnahmen, um die geordnete städtebauliche Entwicklung zu unterstützen
- Mögliche Maßnahmen: Modale Filter, Einfahrverbote, verkehrsberuhigte Bereiche

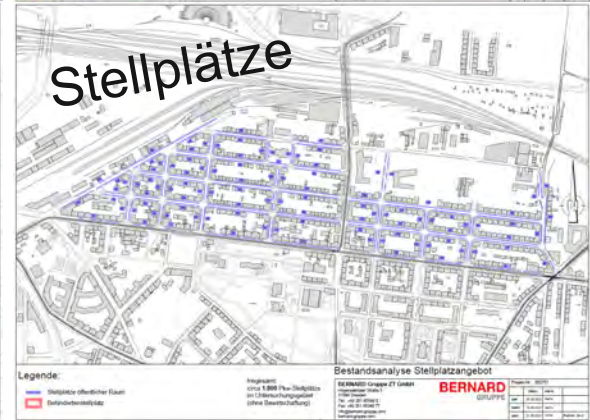
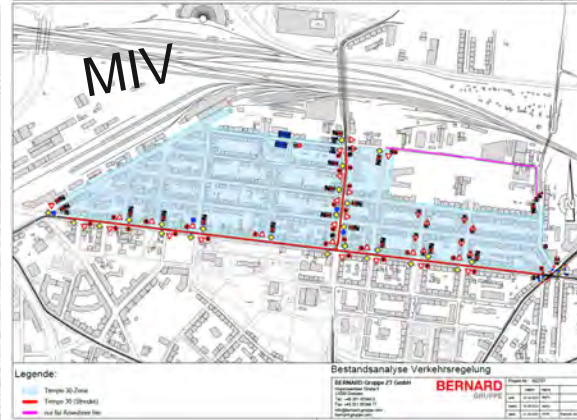
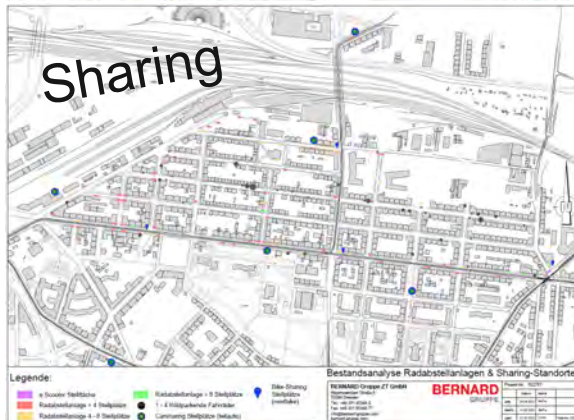
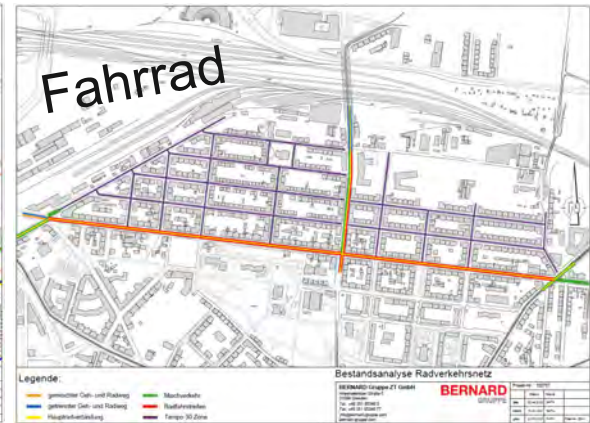
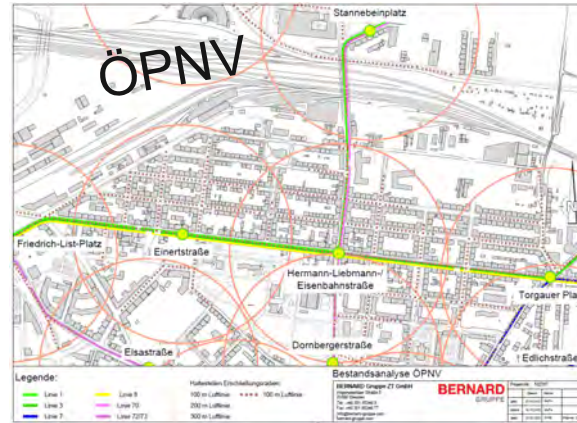
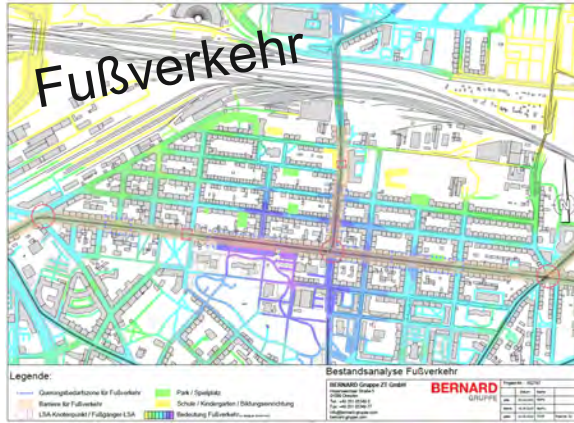
Rechtsgrundlage (ii)

- Um eine Verkehrsrechtliche Anordnung nach §45 Abs. 1b Nr. 5 Alt. 2 zu erlassen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Konzeptionelle Auseinandersetzung, welche Maßnahmen zur Beschränkung der Benutzung von Straßen dem Ziel der städtebaulichen Entwicklung dienen
 - Anforderungen an das Konzept
 - Bezug zur konkreten Örtlichkeit
 - Auseinandersetzung mit verkehrlichen Auswirkungen der Maßnahmen
 - Die erarbeiteten Maßnahmen müssen durch den Stadtrat beschlossen werden

4. Vorstellung Konzept (Entwurf)

Bestandsanalyse:

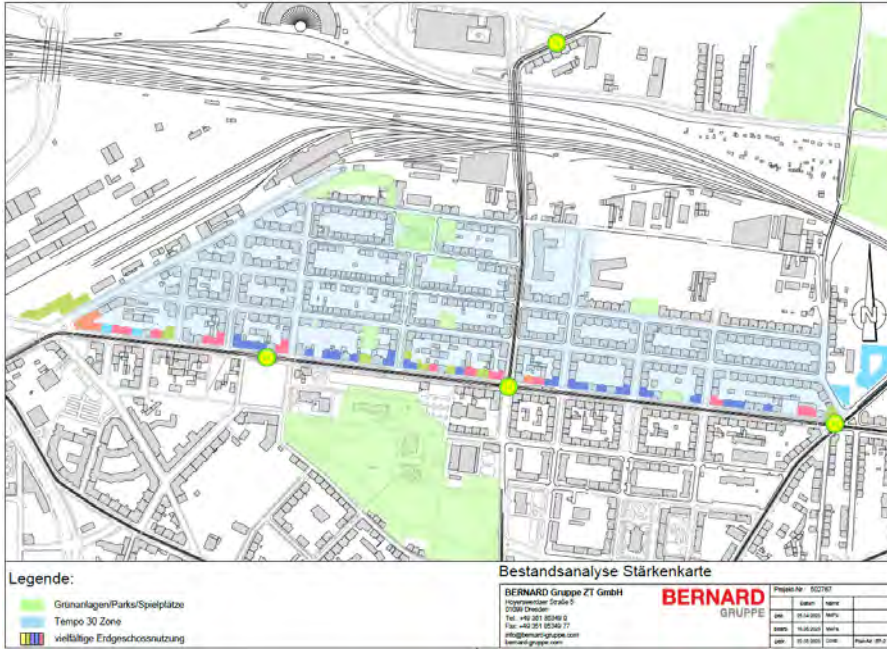
+Grünflächen
+Zielorte



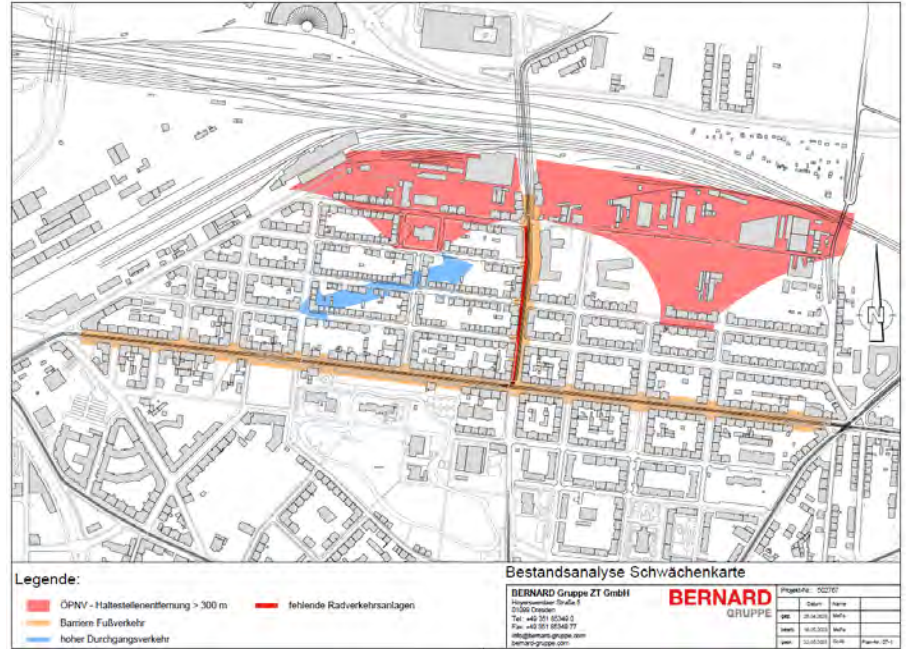
4. Vorstellung Konzept (Entwurf)



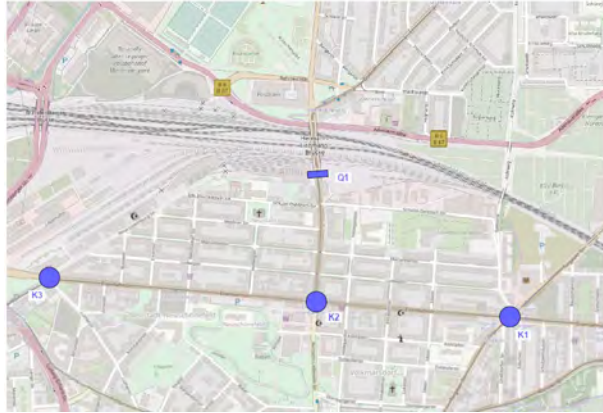
■ Stärken:



■ Schwächen:

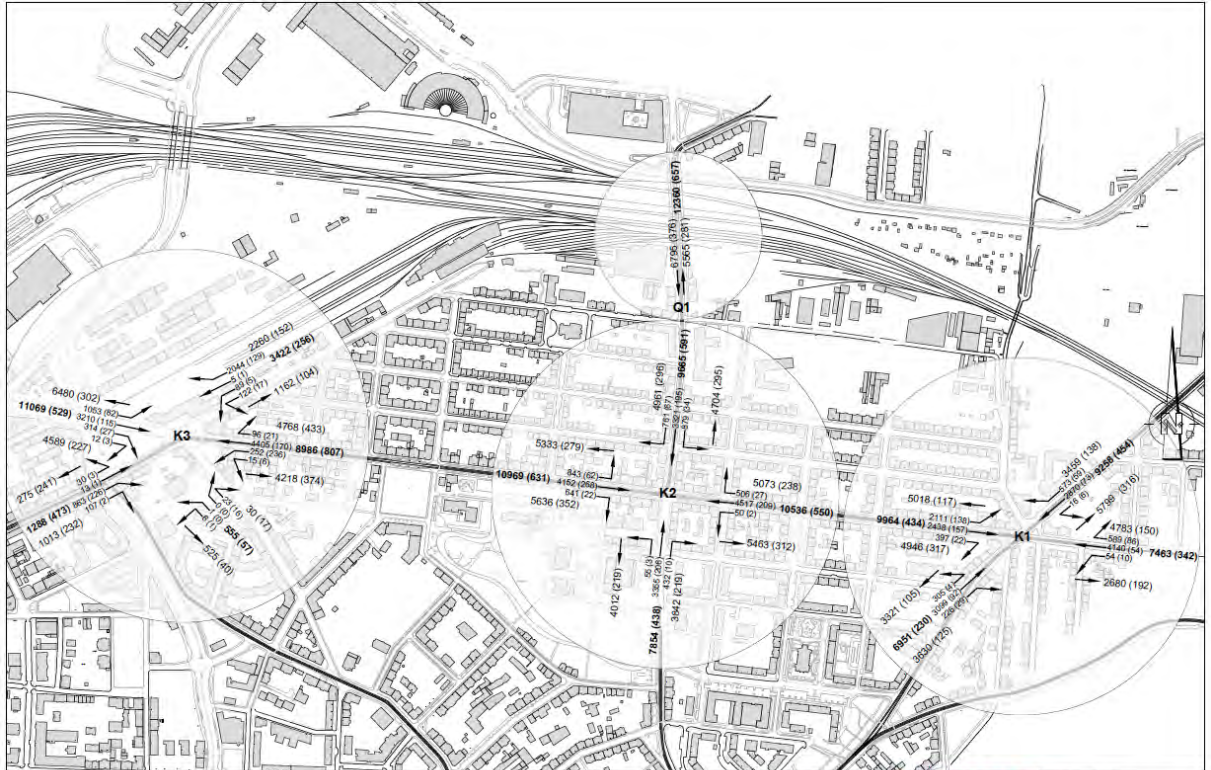
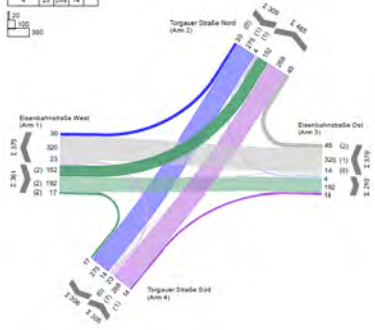


4. Vorstellung Konzept (Entwurf)



Do. 04.05.2023, Nachmittagspitze 16:00 - 17:30 Uhr [Kfz/15VH]

Wahlkreis	1	2	3	4
1	152	128	127	127
2	95	4	275	
3	109	48	14	
4	23	289	14	

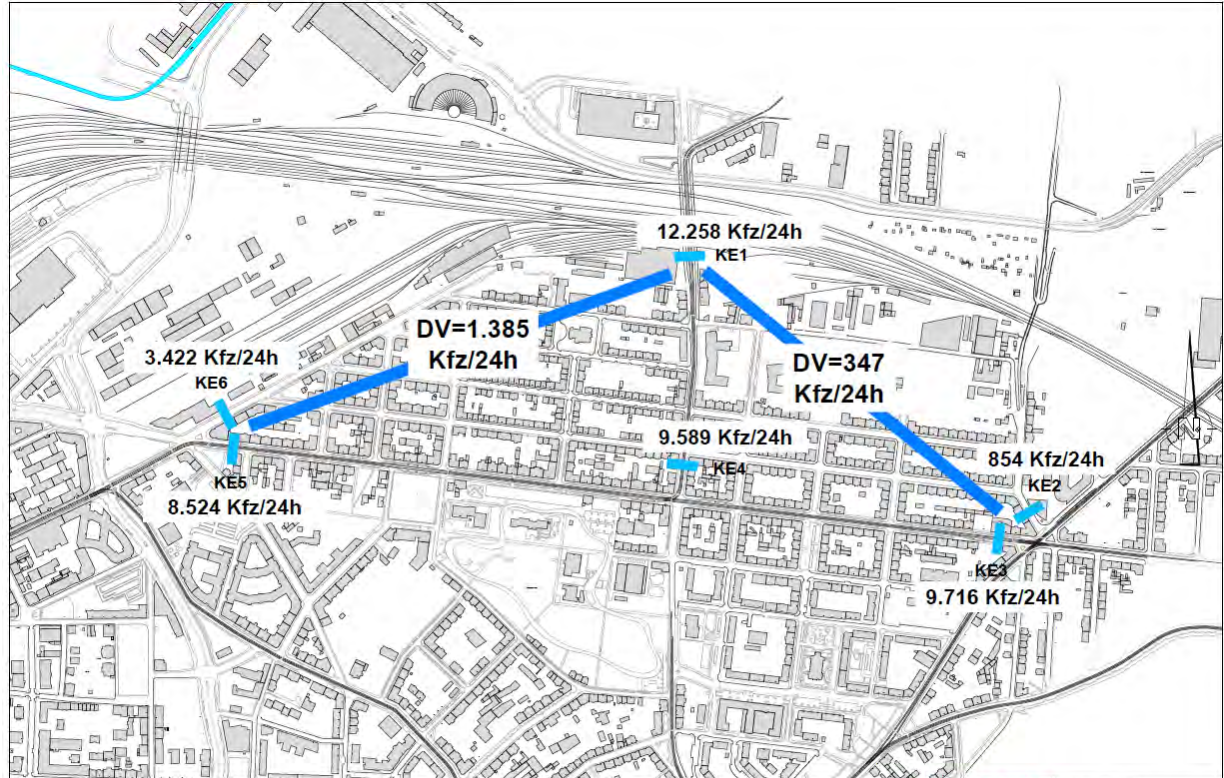
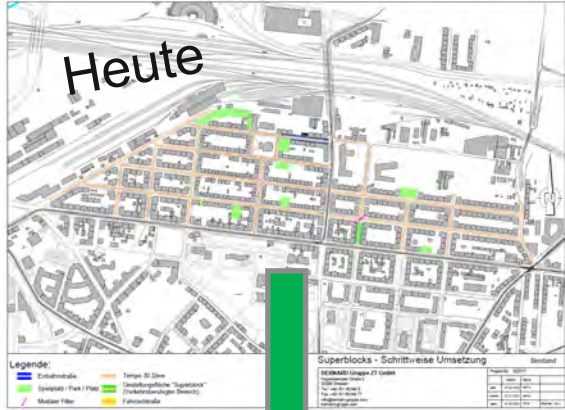


Legende:

BERNARD Gruppe ZT GmbH Hoyerswerber Straße 5 01000 Dresden Tel.: +49 351 85340 0 Fax: +49 351 85340 77 info@bernard-gruppe.com bernard-gruppe.com		BERNARD GRUPPE	Projekt-Nr.: 502767 <table border="1"> <thead> <tr> <th>SPS</th> <th>Datum</th> <th>Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SPS</td> <td>21.04.2023</td> <td>MdP</td> </tr> <tr> <td>bers</td> <td>16.05.2023</td> <td>MdP</td> </tr> <tr> <td>GRP</td> <td>22.05.2023</td> <td>GdA</td> </tr> </tbody> </table>	SPS	Datum	Name	SPS	21.04.2023	MdP	bers	16.05.2023	MdP	GRP	22.05.2023	GdA
SPS	Datum	Name													
SPS	21.04.2023	MdP													
bers	16.05.2023	MdP													
GRP	22.05.2023	GdA													

Verkehrszählungen

4. Vorstellung Konzept (Entwurf)

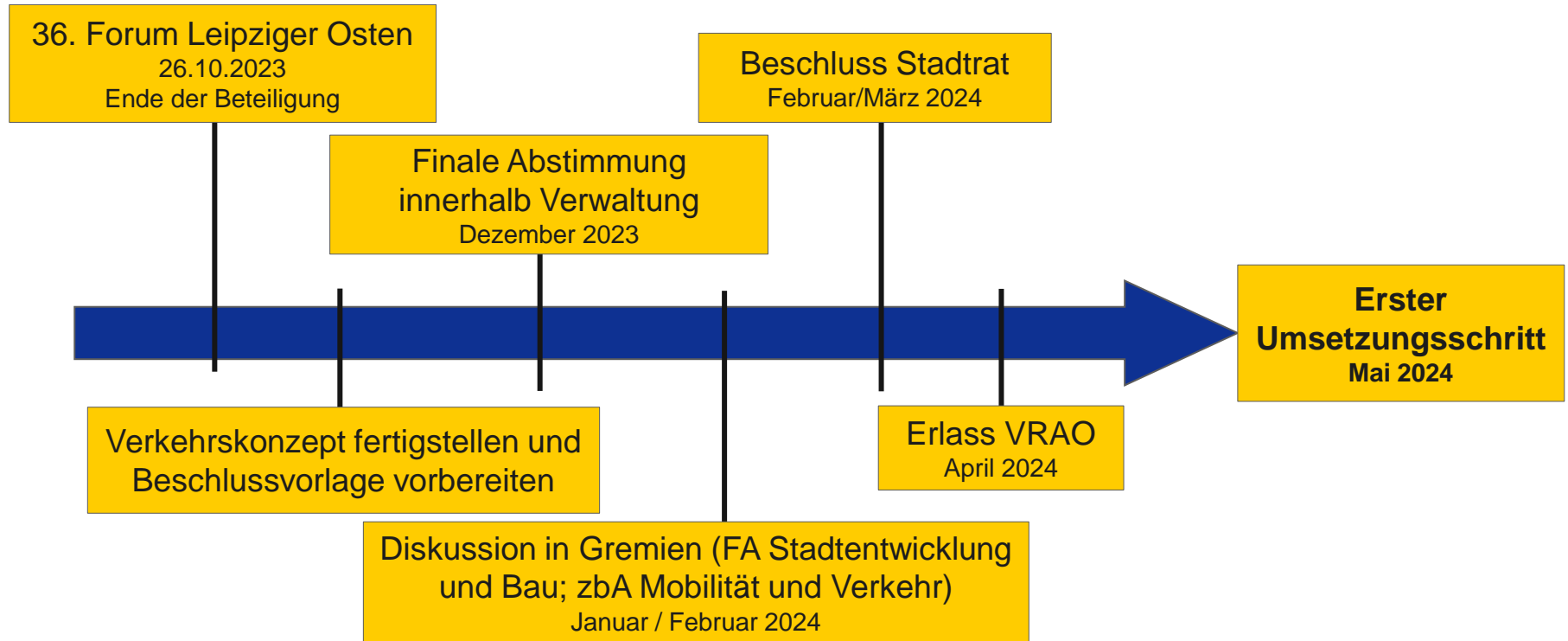


Legende:

BERNARD Gruppe ZT GmbH
 Hoyerswerdaer Straße 5
 01099 Dresden
 Tel: +49 351 85349 0
 Fax: +49 351 85349 77
 info@bernard-gruppe.com
 bernard-gruppe.com

BERNARD GRUPPE

Projekt-Nr.:	502767		
ps:	25.04.2023	Ma/ta	
be/bt:	16.08.2023	Ma/ta	
gpr:	22.08.2023	Qu/ta	Fam/ta



6. Zielstellung Forum Leipziger Osten

- Information und Diskussion zum Verkehrskonzept für Volkmarsdorf und Neustadt-Neuschönefeld
- Worüber wollen wir diskutieren
 - Sachdienliche Hinweise zum Konzept sammeln
 - Passende Bereiche für Aufenthalt, Gewerbe und Interaktion finden
- Worüber diskutieren wir heute nicht
 - Teilkonzept Verkehrslenkung (modale Filter) da dies aufwändige Fachplanung darstellt
- Was passiert mit den Arbeitsergebnissen
 - Alle Ergebnisse werden dokumentiert und ausgewertet
 - Ergebnisse werden aus verkehrsplanerischer Sicht bewertet
 - Dokumentation wird Teil der Beschlussvorlage sein



Stadt Leipzig

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**